

Ordnung

über das Abendmahl mit Kindern

Vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 126)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

In den Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist seit vielen Jahren die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern möglich. Die Ordnung über das Abendmahl mit Kindern nimmt die Erfahrungen der Kirchgemeinden auf und ermutigt die Kirchenvorstände, über das heilige Abendmahl weiter im Gespräch zu bleiben.

Die Einladung zum heiligen Abendmahl gilt allen Gliedern der Landeskirche, auch den getauften Kindern. Sie gilt auch Gliedern anderer christlicher Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, mit denen Vereinbarungen zur Abendmahlsgemeinschaft getroffen worden oder die im Rahmen ökumenischer Gastbereitschaft eingeladen sind.

§ 1

- (1) Die Teilnahme getaufter Kinder am heiligen Abendmahl ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung ab dem Schuleintritt möglich.
- (2) Die Feier des Erstabendmahls soll einen festen Zeitpunkt im Kirchenjahreskreis der Kirchgemeinde haben und Elemente des Taufgedächtnisses enthalten. Die Kirchgemeinde soll bei der Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Erstabendmahl die landeskirchliche Handreichung „Feier des Erstabendmahls“ verwenden.
- (3) Der ersten Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl hat eine Unterweisung nach landeskirchlichem Curriculum voranzugehen.

2.2.1.4 Abendmahl mit Kindern

§ 2

- (1) Die Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl geschieht in der Verantwortung der gesamten Kirchgemeinde, besonders jedoch der Eltern und Paten.
- (2) Kinder oder Kindergruppen können am heiligen Abendmahl ausnahmsweise ohne ihre Eltern oder Paten teilnehmen, wenn sie von Erwachsenen begleitet werden, durch die sie Verbindung zum kirchgemeindlichen Leben haben.
- (3) Die selbstständig verantwortete Teilnahme am heiligen Abendmahl ist an die Konfirmation gebunden.
- (4) Kinder, die mit zum Altar treten und das heilige Abendmahl nicht empfangen, sollen während der Ausspendung gesegnet werden.
- (5) Im Rahmen der Verantwortung der Kirchgemeinde für das heilige Abendmahl sind auch bei der Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern die landeskirchlichen Festlegungen zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des heiligen Abendmahls zu beachten.

§ 3

- (1) Jede Kirchgemeinde, die die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern noch nicht beschlossen hat, soll prüfen, ob in ihrem Bereich die Voraussetzungen für die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung geschaffen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung soll der Kirchenvorstand feststellen, ob das heilige Abendmahl mit Kindern in der Kirchgemeinde eingeführt werden kann. Der Beschluss, das heilige Abendmahl mit Kindern einzuführen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kirchenvorstands.
- (2) Kirchgemeinden, die die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern noch nicht beschlossen haben, sollen regelmäßig erneut gemäß Absatz 1 prüfen, ob in ihrem Bereich die Voraussetzungen für die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung geschaffen werden können. Dies soll insbesondere erfolgen, wenn in der Kirchgemeinde der Wunsch nach der Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern besteht.
- (3) Jede Kirchgemeinde teilt dem Superintendenten den für ihren Bereich getroffenen Beschluss mit. Der Superintendent benennt dem Landeskirchenamt

Abendmahl mit KindernO 2.2.1.4

die Kirchgemeinden, die beschlossen haben, das heilige Abendmahl mit Kindern einzuführen.

(4) Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis sollen einheitliche Beschlüsse zum heiligen Abendmahl mit Kindern fassen.

§ 4

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl vom 28. April 1983 (ABl. S. A 49) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.
